



# Reglement über die Horte/Mittagstische in der Schule Thalwil

---

vom 18. Juni 2012, geändert am 3. Februar 2014

## Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Horte/Mittagstische in der Schule Thalwil .....	3
1 Geltungsbereich .....	3
2 Zweck.....	3
3 Arten von Betreuungseinrichtungen .....	3
4 Standorte .....	4
5 Betriebsorganisation.....	4
5.1 Öffnungszeiten .....	4
5.2 Ferienhort.....	4
5.3 Betreuungsschlüssel .....	4
5.4 Verpflegung.....	4
5.5 Tagesablauf .....	5
5.6 Hausaufgaben.....	5
5.7 Weg zum Hort/Mittagstisch.....	5
5.8 Versicherung und Haftung.....	5
5.9 Krankheit/Unfall.....	5
6 Verfahren .....	5
6.1 Aufnahmebedingungen .....	5
6.2 Anmeldeverfahren.....	6
6.3 Rückzug der Anmeldung .....	6
6.4 Abwesenheiten.....	6
6.5 Ausschluss.....	6
6.6 Rechnungsstellung.....	7
7 Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.....	7
8 Hortregeln .....	7
9 Aufsicht .....	7
9.1 Zweck .....	7
9.2 Aufsichtsorgan .....	7
9.3 Einsprache .....	8
10 Schlussbestimmungen.....	8

# **Reglement über die Horte/Mittagstische in der Schule Thalwil**

Gestützt auf die Betreuungsverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. März 2012, des Tarifreglements vom 26. Juni 2012 und des Subventionsreglements Seb/FeKB vom 10. Juli 2012 erlässt die Schulpflege Thalwil folgendes Reglement:

## **1 Geltungsbereich**

Das Reglement über die Horte/Mittagstische gilt für alle schulergänzenden Betreuungsangebote in Thalwil und Gattikon.

Das Reglement regelt in Ergänzung zur Verordnung, zum Tarifreglement und zum Subventionsreglement Fragen der Organisation, des Verfahrens und der Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

## **2 Zweck**

Die Horte/Mittagstische stehen grundsätzlich allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter in der unterrichtsfreien Zeit offen.

Sie gewährleisten in Ergänzung zur Erziehung in der Familie eine Betreuung, welche die geistige und emotionale Entwicklung der Kinder fördert.

Sie ermöglichen den Kindern, sich in einer Gruppe sozial zu integrieren.

Sie ermöglichen den Kindern einen strukturierten Tagesablauf. Die Kinder können Schulaufgaben erledigen, spielen oder einer anderen Beschäftigung nachgehen.

Die Betreuungseinrichtungen für kindergarten- und schulpflichtige Kinder sind organisatorisch und administrativ dem DLZ Bildung angegliedert. Die Behördenverantwortung liegt bei der Schulpflege.

## **3 Arten von Betreuungseinrichtungen**

Es gibt folgendes Betreuungsangebot:

- Morgenhort
- Mittagsbetreuung
- Mittags- und Nachmittagsbetreuung
- Nachmittagsbetreuung
- Ferienhort

## **4 Standorte**

Die Standorte mit den Details sind im Prospekt ersichtlich.

## **5 Betriebsorganisation**

### **5.1 Öffnungszeiten**

Die Horte/Mittagstische sind in den Schulzeiten wie folgt geöffnet:

Morgenhort:	06.30 – 08.15 Uhr
Mittagsbetreuung:	12.00 – 14.15 Uhr
Mittags- und Nachmittagshort:	12.00 – 18.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	14.00 – 18.30 Uhr

Da am schulfreien Mittwochnachmittag oft eine geführte Aktivität stattfindet, ist eine Anwesenheit von 14.00 bis 17.00 Uhr obligatorisch.

An gesetzlichen Ruhe- und Feiertagen bleiben die Horte/Mittagstische geschlossen. Am Vorabend von öffentlichen Feiertagen schliessen die Horte/Mittagstische um 16.00 Uhr.

Am Sechseläuten, Knabenschiesse, Freitag nach Auffahrt und Chilbimontag sind die Horte/Mittagstische für alle an diesem Tag angemeldeten Kinder ganztags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Eine Anwesenheitszeit von 14.00 bis 17.00 Uhr ist obligatorisch. An anderen Tagen angemeldete Kinder können unter Vorbehalt von freien Plätzen ebenfalls angemeldet werden; es wird eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung verrechnet. An Tagen mit geplanten Schuleinstellungen (z.B. Weiterbildung einer Schuleinheit) wird der entsprechende Hort am Morgen geöffnet. Diese Zusatzleistung ist kostenpflichtig.

### **5.2 Ferienhort**

Während der Weihnachtsferien und in den mittleren drei Wochen Sommerferien (Woche 30, 31 und 32) bleiben die Horte/Mittagstische geschlossen. In der übrigen Zeit der Sommerferien sowie in den Herbst, Sport- und Frühlingsferien ist der Hort Hortweg von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Eine Anwesenheitszeit von 10.00 bis 17.00 Uhr ist obligatorisch. Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich. Die Betreuungskosten sind auch bei entschuldigter Absenz oder Krankheit geschuldet.

### **5.3 Betreuungsschlüssel**

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeitende und Praktikantinnen/Praktikanten unterstützt. Zusätzlich werden Seniorinnen/Senioren zur Mitbetreuung beigezogen. In der Regel werden max. 11 Kinder von einer erwachsenen Person betreut.

### **5.4 Verpflegung**

Es wird auf eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung geachtet (warme Mittagessen, Frühstück und Zvieri). Das Mittagessen wird angeliefert.

## **5.5 Tagesablauf**

Der durch die Hortleitung gestaltete Tagesablauf orientiert sich nach den Verpflegungs- und Unterrichtszeiten der Kinder. Es wird im Hort/Mittagstisch auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Ablauf und Rituale im Alltag. Je nach Betreuungsbedarf findet ein gemeinsames Frühstück, Mittagessen und/oder Zvieri statt. Nebst der Verpflegung der Kinder wird auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung gesorgt, sei dies durch gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten, Betreuung bei den Hausaufgaben, gemeinsames oder individuelles Spielen und Basteln. Die Kinder sollen in ihrer Entwicklung und Sozialkompetenz unterstützt, begleitet und gefördert werden.

## **5.6 Hausaufgaben**

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten und unterstützen die Kinder beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

## **5.7 Weg zum Hort/Mittagstisch**

Die Verantwortung für den Weg zwischen Hort/Mittagstisch und Kindergarten oder Schule liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

## **5.8 Versicherung und Haftung**

Krankenkasse und Unfallversicherung ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten. Für Kleidung, persönliches Spielzeug und Wertsachen übernehmen die Horte/Mittagstische keine Haftung. Für durch ein Kind verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

## **5.9 Krankheit/Unfall**

Kranke Kinder dürfen den Hort/Mittagstisch nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schul- bzw. der Hausarzt.

Falls das Kind während seiner Anwesenheit im Hort/Mittagstisch erkrankt, ist das Hortteam ermächtigt, das Kind von den Eltern abholen zu lassen.

Bei einem Unfall sind die Hortmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

# **6 Verfahren**

## **6.1 Aufnahmebedingungen**

Die Horte/Mittagstische stehen allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Prioritär werden die Plätze an Kinder mit Betreuungsbedarf von zwei bis fünf ganzen Tagen vergeben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kind im nächstmöglichen Hort/Mittagstisch Platz findet. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Hortzuteilung obliegt dem DLZ Bildung und ist vom Platzangebot abhängig.

## **6.2 Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung zur Aufnahme der Kinder erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular. Dieses ist beim DLZ Bildung zu beziehen oder im Online-Schalter der Homepage der Gemeinde Thalwil herunter zu laden. Es ist bis zum 30. April, bzw. 31. Dezember dem DLZ Bildung einzureichen. Die gewählte Betreuung beginnt nach den Sommerferien oder nach den Sportferien. Über die Zuteilung entscheidet das DLZ Bildung. Bei Überschreiten der maximalen Betreuungsplätze erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldung, möglich ist auch Zuteilung in einen weiter entfernten Hort/Mittagstisch; es wird eine Warteliste geführt. Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch das DLZ Bildung. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Die Aufnahme gilt für ein Semester und verlängert sich ohne termingerechte Kündigung automatisch um ein weiteres Semester.

Kündigungen auf Ende Semester haben spätestens bis 30. April resp. 31. Dezember schriftlich an das DLZ Bildung zu erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt das Kind weiterhin als angemeldet. Der Kostenbeitrag ist in diesem Falle für das folgende Semester geschuldet. Bei ordnungsgemäss gemeldetem Wegzug entfällt die Kündigungsfrist.

Aufgrund steigender Kinderzahlen erfolgt jeweils im Januar ein Schreiben vom DLZ Bildung mit Anmeldung an alle zukünftigen Erst-, Zweitkindergartenkinder und ErstklässlerInnen. Anmeldeschluss ist Mitte Februar.

## **6.3 Rückzug der Anmeldung**

Bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist per neues Schuljahr, 30. April, wird eine Administrationsgebühr von Fr. 100 erhoben. Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich.

## **6.4 Abwesenheiten**

Bei Unfall und Krankheit werden die Betreuungskosten bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 6., aufeinander folgenden, ausfallenden Betreuungstag erlassen. Ebenfalls zurück erstattet werden Abwesenheiten wegen Klassenlager. Andere Abwesenheiten wie Schulausflüge usw. berechtigen nicht zur Rückvergütung der einbezahlten Beträge.

Die Eltern melden Abwesenheiten des Kindes möglichst frühzeitig, spätestens aber einen Tag im Voraus. Im Krankheitsfall ist die Betreuungsleitung unverzüglich, spätestens jedoch bis 11.30 Uhr des betreffenden Tages, zu benachrichtigen. Voraussehbare Absenzen (Schulreise, Lager, Projektwochen etc.) müssen mindestens eine Woche im Voraus gemeldet werden. Auch wenn das Kind bei der Lehrperson abgemeldet wurde, muss dies zusätzlich im Hort/Mittagstisch gemacht werden. Diese Information ist nicht Aufgabe der Schule. Die Horte/Mittagstische sind nicht über alle schulischen Aktivitäten informiert. Absenzen können nicht kompensiert werden.

## **6.5 Ausschluss**

Wird das Verhalten eines Kindes als für den Betrieb störend empfunden oder hält sich das Kind nicht an die Richtlinien für den Hort/Mittagstisch, nimmt die Hortleitung Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf. Kann keine Lösung gefunden werden, befindet das DLZ Bildung über das Verbleiben des Kindes am Hort/Mittagstisch oder über dessen Ausschluss.

Ungenügende Kooperationsbereitschaft der Eltern sowie Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen und Zahlungsverzug können ebenfalls zum Ausschluss des Kindes aus dem Hort/Mittagstisch führen.

Über den Ausschluss bei Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen entscheidet in erster Instanz das DLZ Bildung, nachfolgend die Schulpflege. Über den Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen entscheidet auf Antrag der Hortleitung in erster Instanz das DLZ Bildung, nachfolgend die Schulpflege.

## **6.6 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung der Betreuungstaxen an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich durch das DLZ Bildung.

## **7 Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten**

Das Hortpersonal arbeitet mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zusammen, um gemeinsam das Wohl des Kindes zu fördern. Diese Zusammenarbeit soll koordinierend auf die Betreuung und die Erziehung wirken.

Die Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

Die Eltern sind berechtigt, ein Gespräch mit der Hortleitung vorzuschlagen. Auf Wunsch der Hortleitung sind die Eltern verpflichtet, an einem Gespräch teilzunehmen.

Wichtige Informationen werden den Kindern schriftlich mitgegeben.

In Konfliktsituationen mit der Hortleitung bzw. den Hortmitarbeitenden in Fragen der Betreuung können sich die Eltern/Erziehungsberechtigten an das DLZ Bildung und/oder die Schulpflege wenden.

## **8 Hortregeln**

Die Hortregeln und Hausordnungen der einzelnen Horte/Mittagstische sind einzuhalten. Hortregeln können über die Hortleitung bezogen werden.

## **9 Aufsicht**

### **9.1 Zweck**

Die Aufsicht über die Horte/Mittagstische gewährleistet, dass der Qualitätsstandard und die Bestimmungen für die Horte/Mittagstische, wie sie in der Verordnung, dem Tarif- und Subventionsreglement sowie in diesem Reglement geregelt sind, eingehalten werden.

### **9.2 Aufsichtsorgan**

Die Horte/Mittagstische werden von der Schulpflege beaufsichtigt.

### **9.3 Einsprache**

Gegen Entscheide des DLZ Bildung kann innert 30 Tagen mit schriftlich begründeter Eingabe Einsprache bei der Schulpflege erhoben werden.

Die Schulpflege entscheidet über Neueröffnung und Schliessung einzelner Horte und Mittagstische.

## **10 Schlussbestimmungen**

Das Reglement über die Horte/Mittagstische in Thalwil ist von der Schulpflege am 3. Februar 2014 genehmigt worden.

Das Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

### **SCHULPFLEGE THALWIL**

Schulpräsidentin

Leiterin DLZ Bildung

Beatrice Meier

Ester Häfliger